Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 1 (1798)

Artikel: Gemeine Herrschaften
Autor: [s.n.]
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-542617

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 13.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

„bey der wir unabhängige schweizerische Eydgenossen „bleiben, und die Heiligkeit der Gesetze, die Sicher„heit der Personen und des öffentlichen sowohl als „Privateigenthums erzielen können; alles gewissenhaft „und ohne Gefahr."

Durch ein Stimmenmehr von 89. Stimmen ward festgesetzt, daß die Eydleistung selbst, auf nächsten Montag den 26. Febr. verlegt, und dieselbe im gewohnten Versammlungsort bey offner Thüre vorgenommen werden solle.

Die entgegengesetzte Meynung für welche sich 83. Stimmen fanden, foderte Aufschub dieser Eydesleistung, bis durch die Mitglieder der Versammlung, das Urtheil ihrer Constituenten eingeholt worden sey.

In der Sitzung des provisorischen großen Rathes am 24. Febr. wurden die sämtlichen in der zweyten Sitzung der Landstände, von dieser an die provisorische Regierung gethanen Ansuchen einmüthig bewilligt; und in Rücksicht der Beysitzer aus den Ländständen bey den verschiedenen Rathskollegien, beschlossen: es sollen dem großen Rath 24. Beysitzere gegeben werden, welche die Landstände durch ganz freye Wahl bey heimlichem Mehr (durch Pfennigglegen) aus ihrer Mitte, jedoch mit dem Ansinnen zu wählen haben, daß diese 24. Männer in billiger Proportion auf die gesammte Landschaft und die Landstädte vertheilt werden. Von diesen 24. Beysitzern des Großen, werden dann 4. dem Kleinen und 2. dem Geheimen Rathe beygeordnet werden; auch diese Auswahl bleibt der Landes-Commißion gänzlich überlassen.

Gemeine Herrschaften.

Schon seit geraumer Zeit hatten sich im Thurgäu und Rheinthal einige Gesellschaften von Freunden der Freyheit vereinigt, um sich zu berathen, wie und auf welche Art diese Landschaften mit Verhütung aller Ausschweifungen, Zügellosigkeit und Unordnung, aus dem Zustand der Unterthänigkeit in den der Freyheit versetzt werden könnten.

Nach und nach wurden solche Ideen auch unter dem Volke ausgebreitet, und da die Gesellschaften im Thurgäu dasselbe genug vorbereitet glaubten, und aus der in den regierenden Ständen herrschenden Stimmung voraussahen, daß ihr Unternehmen von dort her keinen Wiederstand finden würde — sandten sie in den letzten Tagen des Januars reitende Botten in alle Dörfer und Gegenden des Landes und foderten die Einwohner auf, Donnerstags den 1. Febr. in Weinfelden, welcher Ort ungefähr in dem Mittelpunkt des Landes sich befindet, zusammenzukommen.

Dieser Aufruf machte einen solchen Eindruck, daß auf den bestimmten Tag über 2000 Mann nach Weinfelden kamen. Der berühmte Handelsmann, Herr Paul Rheinhard von Weinfelden, hielt von der Treppe des Wirthshauses zur Traube eine kurze Anrede an das Volk, in welcher er die Absicht dieser ausserordentlichen Versammlung anzeigte, und ihr zu Handen ihrer Gemeinden folgende Punkte zur Auswahl vorschlug:

1) Ob man von den sämtlich regierenden Ständen mit Anstand und Nachdruck für das ganze Thurgäu Freyheit und Unabhängigkeit ausbitten — oder aber sich

2) nur um Abschaffung von Mißbräuchen, die sich in die Civil- und Militairverfassung des Landes eingeschlichen, bey denselben verwenden wolle?

Nachdem auch über diesen Gegenstand der junge B. Kesselring von Böltschausen einen schriftlichen Aufsatz abgelesen, wurde der erste Vorschlag mit großer Mehrheit beschlossen — hernach den Ausschüssen zu Handen ihrer Gemeinden jene 2 Punkten, nebst dem vorläufigen Beschluß der Versammlung zugestellt, daß man auf Samstags den 3. Febr. Nachmittags um 1 Uhr in allen Pfarrkirchen des ganzen Landes, die Gemeinden versammeln und darüber die Stimme des Volks vernehmen könne. Auch sollte jede Gemeinde Ausschüsse wählen, die am Montag Morgen den 5ten, in Weinfelden auf dem Rathhaus sich einfinden sollten —

Allgemein wurde diesem Beschluß Folge geleistet — Die Gemeinden wurden gehalten, die Ausschüsse gewählt, und auf den Montag nach Weinfelden abgeordnet — Ihre Berathschlagungen dauerten bis Dienstag Mittag — Sie beschlossen: 1) Abgeordnete an die regierenden Stände zu senden, ihnen den Wunsch des ganzen Volks nach Freyheit und Unabhängigkeit vorzutragen, und um geneigte Willfahrung desselben geziemend, aber mit Nachdruck zu bitten.

2) Beyden herrschenden Religions-Partheyen die vollkommenste Sicherheit und Ausübung derselben, nebst den zum Unterhalt der Religionslehrer, der Kirchen und Schulen bestimmten Einkünften aufs heiligste zu sichern und sie dabey mit aller Macht zu schützen.

3) Das Leben, die Sicherheit und das Eigenthum aller Einwohner, ohne irgend eine Ausnahme oder Rücksicht auf die Verschiedenheit ihrer Meinungen, zu sichern.

4) Durch freywillige Mannschaft die Klöster und Kloster-Statthaltereyen zu besetzen, um selbige vor Raub und Gewaltthätigkeiten zu beschützen.

Während dieser Zeit hatte sich sehr viel Volk nach Weinfelden begeben, um die Beschlüsse zu vernehmen — allein so wenig als Donnerstags, hörte man Geräusch und Gelerm, alles war ausserordentlich ruhig und stille und betrug sich so, daß erhellte, man wisse Freyheit und Ungebundenheit richtig zu unterscheiden.

Im Rheinthal wurde der Herr Landvogt um Erlaubniß gebeten, auf Sonntags den 11. Febr. eine Landsgemeine in Berneck halten zu dürfen. Er rieth diesen Schritt ab, überließ es aber dem Gutbefinden des Volks. Da dieß nun eine solche Versammlung verlangte, so wurde dieselbe an bemeldtem Tag und Ort mit ausnehmender Ruhe und Ordnung gehalten — Man legte der Gemeinde die Frage vor, ob man mehrere Privilegien oder gänzliche Freyheit und Unabhängigkeit von den L. regierenden Ständen geziemend begehren wolle? Letzteres ward einstimmig und mit dem Zusatz, daß, im Fall der Gewährung dieser Bitten, man mit Gut und Blut die Freyheit und Unabhängigkeit der Schweiz beschützen helfen wolle, genehmigt — Sogleich wurde eine Commißion zur Leitung der Geschäfte niedergesetzt, die aus 2 Präsidenten, Herr Hofkanzler G'schweid, und Herr Stadtammann und Quartierhptm. Meßmer, und aus 6 Mitgliedern besteht — In den Cant. Appenzell, nach Zürich und in die andern reg. Stände wurden 2 Deputationen, jede von 4 Mitgliedern, abgeordnet.

Luzern.

Die Urkunde der politischen Umschaffung des Standes Luzern, mit der wir seine neueste politische Geschichte eröffnen müssen, ist folgende:

Wir Schultheiß, klein und große Räthe der Stadt und Republik Luzern.

Nachdeme Wir in Erwägunggezogen haben, daß die Menschenrechte, die wesentlich, unverjährbar und unveräußerlich in der Vernunft der Menschen ihre Grundlagen haben, überall zur Sprache gekommen, und anerkannt sind:

Daß der Zweck jeder Regierung gesicherte Ausübung eben dieser Rechte mittelst Errichtung einer öffentlichen Gewalt sey:

Daß in Folge dieses Grundsatzes alle Regierung vom Volke ausgehen, und die gröste Wohlfahrt des gesammten Volkes ohne einigen Unterschied und auf gleiche Weise beabsichtigen müsse.

Nachdem Wir ferner erwogen, daß das Volks-Glück von jeher auch unser landesväterliches Augenmerk war:

Daß kein Opfer zu groß ist, das Wir demselben zu bringen nicht so willig als bereit wären: Daß nun in dem gegenwärtigen Zeitpunkte die Lage und Sicherheit unsers Vaterlandes, der Geist der Zeit, die Fortschritte der Kultur eine Umänderung in Unserer Regierungsverfassung unumgänglich erheischen:

So haben Wir nach eidlicher Anfrage und Anlobung eines Jeden unserer anwesenden Mitglieder, von selbst, unaufgefodert und einmüthig beschlossen und festgesetzt:

1) Die aristokratische Regierungsform ist abgeschaft.

2) Es sollen Ausschüsse, oder Volksrepräsentanten aus der Stadt und von der Landschaft durch freye Wahl gewählet werden, die von dem Volke bewältiget seyen, eine neue Regierungsform mit Uns zu berathen und festzusetzen, die obigen Grundsätzen entspreche, und den Wünschen und Bedürfnissen desselben angemessen sey.

3) Damit aber Personen und Eigenthum geschützt bleiben, und weder Verwirrung noch Unordnung eintreten mögen, so werden Wir die Regierung in ihrer vollziehenden, richterlichen und Polizey-Gewalt so lange provisorisch beybehalten, bis die neue festzusetzende Konstitution in ihre volle Ausübung gebracht werden kann.

4) Unserm eigends verordneten, engeren Rath ist auf Unsere Genehmigung hin aufgetragen die Art und Weise, wie die Urversammlungen zusammen berufen und die Volksrepräsentanten gewählet werden sollen, zu berathen und festzusetzen.

Diese öffentliche und feyerliche Akte soll besiegelt, von Unserm Staatsschreiber unterschrieben, durch den